

**Beschluss über einen Förderantrag im Rahmen des Bundesprogrammes  
"Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und  
Kultur" - hier: Sporthalle Strombach****Beratungsfolge:**

| <b>Datum</b> | <b>Gremium</b>  |
|--------------|---|
| 07.09.2023   | Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung |
| 20.09.2023   | Rat   |

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung einen Förderantrag im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ für das Programmjahr 2023 zur Neuerrichtung einer Sporthalle in Strombach zu stellen.

**Begründung:**

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen hat am 19.06.2023 einen neuen Projektauftrag im Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (SJK) veröffentlicht.

Gefördert werden investive Projekte der Kommunen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung und mit hoher Qualität im Hinblick auf ihre energetischen Wirkungen und Anpassungsleistungen an den Klimawandel. Die Projekte sind zugleich von besonderer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune. Sie sollen ferner vorbildhaft hinsichtlich ihrer Resilienz, Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit sein. Der Schwerpunkt liegt in diesem Jahr auf Sportstätten und Schwimmhallen.

Gefördert wird die umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung der fördergegenständlichen Einrichtungen, Ersatzneubauten sind in Ausnahmefällen förderfähig. Dies kann dann der Fall sein, wenn dies im Vergleich zur Sanierung die nachweislich deutlich wirtschaftlichere und mit Blick auf den Klimaschutz effektivere Variante ist.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss. Die Zuwendungen werden bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt. Der Bundesanteil der Förderung soll in der Regel mindestens 1 Million Euro betragen. Der Höchstbetrag der Förderung liegt bei 6 Millionen Euro. Der Bund beteiligt sich mit bis zu 45 Prozent an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der Eigenanteil der Kommunen beträgt mindestens 55 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; bei Vorliegen einer Haushaltsnotlage kann sich der kommunale Eigenanteil auf 25 Prozent reduzieren.

Im Zuge der Entwicklung des ehemaligen Hauptschulgeländes zu einem neuen Wohnquartier sollen die aufstehenden Gebäude einschließlich der Turnhalle zurückgebaut werden. Der Rahmenplan für die Quartiersentwicklung sieht den Neubau einer Sporthalle in dem Übergangsbereich zwischen Sportplatz und neuem Quartiersplatz vor. Neben der Funktion als reine Sporthalle bietet sich hier die Möglichkeit, das neue Gebäude so zu

konzipieren, dass hier ein Quartierstreffpunkt entsteht, in dem auch  
Gemeinschaftsveranstaltungen durchgeführt werden können.  
Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.